OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050254/14/BL

Datum:
Linz, 20. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde der G H, vertreten durch Rechtsanwälte K, H, x, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eidenberg vom 17. Februar 2023 betreffend Auffälligerklärung der Hündin „L“ und Vorschreibung weiterer Maßnahmen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juni 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eidenberg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.2.2023 wurde die Hündin mit dem Rufnamen „L“ für auffällig erklärt und der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) als Halterin dieses Hundes vorgeschrieben, dass binnen vier Monaten ab Rechtskraft der Sachkundenachweis gemäß §§ 4 f Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung vorzulegen sei und eine Leinen- und Maulkorbpflicht außerhalb der Liegenschaft x gelte.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 14.3.2023 eine Beschwerde, in der sie zusammengefasst mitteilte, dass ihre Schäferhündin angegriffen worden sei und dass sich diese gegen den Angriff nur verteidigt habe, da sie wegen der Leine nicht ausweichen konnte. Der angreifende Hund sei ohne Aufsicht, Leine oder Maulkorb auf der Straße gewesen und sei ihrer Hündin nachgerannt.

I.3. Mit Schreiben vom 4.4.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Am 1.6.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht statt und die gegenständliche Entscheidung wurde im Anschluss mündlich verkündet.

I.5. Mit Eingaben vom 14.6.2023 und 15.6.2023 beantragte die belangte Behörde eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Am 1.6.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Bf mit ihrem Rechtsanwalt und der Bürgermeister der Gemeinde Eidenberg anwesend waren und drei Zeugen befragt wurden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt konnte festgestellt werden:

Am 20.8.2022 war der Ehegatte der Bf mit der Hündin „L“ (Weißer Schweizer Schäferhund, Hundemarkennummer: x) im x. Der Hund war mit einer kurzen Leine

angeleint. Der weiße Zwergspitz „T“, der nunmehrigen Halterin T P, war ohne Beaufsichtigung und ohne Leine bzw. Maulkorb auf der öffentlichen Straße unterwegs und ist direkt und bellend auf die Hündin „L“ zugelaufen. Der Zwergspitz ist dann halb unter den Schäferhund gelaufen und hat diesen gezwickt. Die Hündin „L“ hat den Zwergspitz dann gebissen und verletzt. Danach ist der verletzte Hund ins Haus zurückgelaufen und musste auch später operiert werden.

Weitere Belästigungen oder Gefährdungen durch die Hündin der Bf sind nicht aktenkundig. Bisher kam es zu keinen anderen Vorfällen, die auf ein erhöhtes Aggressionsverhalten hindeuten würden. Es scheinen auch keine Verwaltungsstrafen der Bf betreffend der Hundehaltung der Hündin „L“ auf. Die Bf hat 2016 den Sachkundenachweis erhalten und mit der Hündin im Mai 2017 eine Hundeschule besucht. Am 19.5.2019 wurde eine positive Wesensbeurteilung der Hündin „L“ vom Bundesverein für weiße Schäferhunde in Österreich durchgeführt.

Die betreffende Hündin lebt mit einem anderen Hund und sieben Katzen problemlos zusammen. Bisher sind keine weiteren Vorfälle betreffend Gefährdungen oder Verletzungen anderer Tiere oder Menschen bekannt. Es gibt ausschließlich unkonkrete Befürchtungen wegen der Größe des Hundes und dem höheren Alter der Bf und ihres Gatten. Die Hündin „L“ hat bisher kein erhöhtes Aggressionsverhalten gegenüber Menschen oder anderen Tieren gezeigt. Außerhalb des eigenen Grundstückes sind die beiden Hunde der Bf und ihres Ehemannes immer angeleint. Das Nachbarschaftsverhältnis zwischen der Bf und den Besitzern des Zwergspitzes ist sehr belastet.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und insbesondere aus der Einvernahme der Bf und der Zeugen bei der mündlichen Verhandlung.

Der Ehegatte der Bf, der die Hündin „L“ an der Leine geführt hat, war der einzige und unmittelbare Augenzeuge des Vorfalles und hat glaubhaft dargelegt, dass der von ihm geführte Hund angegriffen wurde und während des gesamten Vorfalles angeleint war.

Auch wenn ein wesentlich kleinerer und leichterer Hund einem größeren Artgenossen wohl keine ernsthaften Verletzungen zufügen kann, so ist dennoch ein Angriff eines kleineren Hundes gegenüber eines größeren und eine daraus folgende Vereidigung denkbar und möglich, zumal der angegriffene Hund auch angeleint war. Durch die kurze Leine war auch ein Ausweichen durch den Hund nicht möglich, sodass es nachvollziehbar und glaubhaft erscheint, dass die Hündin „L“ zumindest gezwickt wurde und sich in der Folge verteidigen wollte.

Dass der verletzte Hund „T“ unbeaufsichtigt auf der öffentlichen Straße unterwegs war und direkt – ohne Einhaltung eines Höflichkeitsbogens – und bellend auf die weiße Schäferhündin zugelaufen ist, wurde von allen befragten Zeugen grundsätzlich bestätigt.

Die Verletzungen des Hundes „T“ wurden durch die nunmehrige Halterin beschrieben und ergeben sich auch aus dem Behördenakt.

Der Besuch der Hundeschule und die Wesensbeurteilung betreffend die weiße Schäferhündin „L“ wurden durch Nachweise seitens der Bf belegt. Dass die Hündin außerhalb des Grundstückes der Bf immer angeleint ist, wurde übereinstimmend von allen befragten Zeugen und der Bf bestätigt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Eidenberg hat bei der mündlichen Verhandlung angegeben, dass es Befürchtungen in der Nachbarschaft gibt, betreffend dem Alter der Bf und ihres Gatten und der Größe der von ihnen gehaltenen Hunde. Diese Befürchtungen sind aber bisher allesamt unkonkret und keiner dieser Nachbarn wollte namentlich genannt werden oder eine Anzeige erstatten. Dementsprechend sind diese Befürchtungen auch nicht im Behördenakt dokumentiert. Insgesamt zeigt sich ein sehr belastetes Nachbarschaftsverhältnis zwischen der Bf und den Besitzern des Hundes „T“.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Entsprechend § 1 Abs. 2 Z 1 lit.a Oö. Hundehaltegesetz (Oö. HHG) gilt ein Hund als auffällig, der einen Manschen oder ein Tier durch einen Biss schwer verletzt hat, „ohne selbst angegriffen worden zu sein“.

§ 7 Oö. HHG ordnet die Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes an und § 8 Oö. HHG sieht im Abs. 2 die Möglichkeit der Vorschreibung von Maßnahmen vor, um Gefährdungen oder Belästigungen zu begegnen.

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat die Hündin „L“ den Zwergspitz gebissen und verletzt. Allerdings wurde die Hündin, die während des Vorfalles angeleint war und an einer kurzen Leine geführt wurde, vom Zwergspitz zuvor angegriffen: Der Zwergspitz ist unbeaufsichtigt und bellend auf die Schäferhündin direkt zugelaufen und hat diese gezwickt. Die Legaldefinition im § 1 Abs. 2 Z 1 lit.a Oö. HHG ist daher gerade nicht erfüllt, da die Hündin „L“ zuvor selbst angegriffen wurde. Daher ist nicht von einer Auffälligkeit auszugehen, zumal auch keine weiteren Vorfälle im Hinblick auf Gefährdungen bekannt sind und es auch keine entsprechenden Verwaltungsstrafen gibt. Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ist im behördlichen Verfahren nicht hervorgekommen und konnte auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht festgestellt werden.

Die Materialien zu § 1 Abs. 2 Oö. HHG (Blg. 768/2012, XXVII. GP, Seite 3) erläutern, dass ein erhöhtes Gefährdungspotenzial auch durch die Haltebedingungen des Hundes, sein Vorleben (zB häufiger Wechsel des Halters), seine Abrichtung zu einer gesteigerten Aggressivität, eine Krankheit oder vergleichbare Umstände vorhanden sein kann. „In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er wiederholt Personen stellt oder gar attackiert, Artgenossen oder andere Tiere, wie beispielsweise Katzen und Kaninchen, wiederholt verletzt oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt. Reines "Anbellen" oder "Anknurren" von Personen, Artgenossen oder anderen Tieren reicht demgegenüber jedenfalls nicht zur Feststellung der Auffälligkeit aus, sondern sind Bestandteil normaler Hunde-kommunikation."

Da der Biss und die Verletzung des anderen Hundes aufgrund einer vorangegangenen Attacke erfolgt ist und ein erhöhtes Gefährdungspotenzial oder ein erhöhtes Aggressionsverhalten auch ansonsten und aus derzeitiger Sicht nicht ersichtlich ist, war der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben.

Hinzuweisen ist darauf, dass bei etwaigen weiteren Vorfällen, die auf eine Gefährdung schließen lassen, entsprechende Maßnahmen der belangten Behörde möglich sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Es wurden in der hier vorliegenden und einzelfallbezogenen Entscheidung keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die Entscheidung gründet einerseits auf dem festgestellten Sachverhalt in Zusammenschau mit der Beweiswürdigung und andererseits konnte sich das Landesverwaltungsgericht auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 lit.a Oö. HHG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang